

Gemeinde Paunzhausen

S a t z u n g

über die Bereitstellung von Stellplätzen
in der Gemeinde Paunzhausen

Die Gemeinde Paunzhausen erläßt auf Grund Art. 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), zuletzt geändert durch G vom 25.04.1989 GVBl. S. 104 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 BauBO, zul. geändert durch G vom 06.08.1986 (GVBl. S. 214, folgende Satzung:

§ 1

Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind je Wohneinheit auf dem eigenen Grundstück 2 Stellplätze oder Garagen nachzuweisen. Der gesetzlich vorgeschriebene Stauraum vor einer Garage kann nicht als Stellplatz gewertet werden. Das Mindestmaß für einen Stellplatz ist 2,30 m Breite und 5 m Länge.

§ 2

Bei der Erweiterung von bestehenden Wohngebäuden sind je Wohneinheit 2 zusätzliche Stellplätze nachzuweisen; d.h., daß sowohl für den Bestand als auch für die Erweiterung je Wohneinheit 2 Stellplätze nachgewiesen werden müssen.

§ 3

Bei Neuerrichtung von gewerblichen Einrichtungen, Praxen und Ähnlichem sowie bei Änderung baulicher Anlagen und ihrer Benutzung (auch solche, welche keiner Baugenehmigung bedürfen) sind die erforderlichen Stellplätze nachzuweisen. Die Anzahl richtet sich nach der Art des Gewerbes oder der sonstigen Einrichtung. Sie wird durch die Gemeinde nach der Zahl der dort Beschäftigten bzw. der Besucher ermittelt und festgesetzt.

§ 4

Verantwortlich für den Nachweis und die Herstellung der notwendigen Stellplätze ist der jeweilige Grundeigentümer oder ein sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der Anlage dinglich Berechtigter.

§ 5

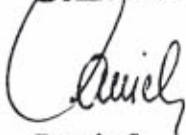
Einer Stellplatzablösung stimmt der Gemeinderat nur in besonders gelagerten Situationen von Fall zu Fall zu.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Paunzhausen, den 27.03.91

Gemeinde Paunzhausen



Daniel
1. Bürgermeister

